

Erklärung „Ausschluss Status Unternehmen in Schwierigkeiten und Rückforderungsanordnung der EU-Kommission“

Bitte geben Sie den Namen des antragstellenden Unternehmens an.

Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der Gewährung von Beihilfen unter Anwendung von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 i.d.F. der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023 (AGVO)¹ bzw. Nr. 2.2 Rn. 20 Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01)² ausgeschlossen.

Der Status „Unternehmen in Schwierigkeiten“ wird anhand nachfolgender Erklärungen beurteilt. Bitte das beigefügte Merkblatt beachten und in den Erklärungen Nr. 1 bis 4 zutreffende Aussagen ankreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich.

1. KMU-Status Unternehmensgruppe

Das Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) nach Maßgabe der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)³.

ja nein

2. Kein Unternehmen in Schwierigkeiten

Das Unternehmen ist aus den folgenden Gründen kein Unternehmen in Schwierigkeiten:

(Zutreffendes ist angekreuzt):

2.1

Es liegt kein Insolvenzeröffnungsgrund gem. §§ 17, 19 Insolvenzordnung vor. Unser Unternehmen ist weder zahlungsunfähig noch überschuldet.

Es ist ein KMU und besteht noch keine 3 Jahre.
(ausschlaggebend genaues Gründungsdatum, siehe z. B. Eintrag Handelsregister oder Gewerbeanmeldung)

➔ Wenn **beide** Kreuze unter 2.1 gesetzt sind, dann bitte fortfahren unter 3., ansonsten weiter mit 2.2.

2.2

Das Unternehmen hat keine Rettungsbeihilfe erhalten oder diese ist bereits vollständig zurückgezahlt (Kredit) oder erloschen (Garantie).

Das Unternehmen hat keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten oder unterliegt nicht mehr einem Umstrukturierungsplan.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/1315/oj/deu>

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52014XC0731%2801%29&qid=1737697160318>

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32003H0361&qid=1737374411751>

Folgende Punkte 2.3 und 2.4 sind von Gesellschaften auszufüllen, soweit zutreffend.

➔ Hinweis: Einzelunternehmer erfüllen nicht die Definition einer Gesellschaft. Bitte bei 3. fortsetzen.

2.3

Nur ausfüllen, wenn zutreffend:

(Geforderte Angaben beziehen sich auf das einzelne Unternehmen. Unternehmen, die in einen konsolidierten Konzernabschluss (nur bei Vollkonsolidierung) einbezogen werden, können die Angaben aus dem konsolidierten Jahresabschluss des Unternehmensverbundes verwenden.)

- Bei Gesellschaften, deren Gesellschafter nur beschränkt haften, u. a. GmbH/AG/Ltd/UG/KGaA: Es ist nach aktuellem Stand nicht mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

Angaben zum letzten Geschäftsjahr vom _____ bis _____

Gezeichnetes Stammkapital	EUR
Summe vorhandenes Kapital* ohne Stammkapital (*bestehend aus: Kapitalrücklage, Gewinnrücklage, Jahresüberschuss, sonstige Eigenkapitalelemente)	EUR
Summe aufgelaufener Verluste* (*bestehend aus: Verlustvortrag, Jahresfehlbetrag)	EUR

- Bei Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt haften, u. a. KG/OHG/GmbH & Co. KG:

Es ist nach aktuellem Stand nicht mehr als die Hälfte der Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

Angaben zum letzten Geschäftsjahr vom _____ bis _____

Summe in den Geschäftsbüchern ausgewiesener Eigenmittel* (*bestehend aus: Kapital, Kapitalkonten, Gewinnrücklage, Jahresüberschuss, sonstige Eigenkapitalelemente)	EUR
Summe aufgelaufener Verluste* (*bestehend aus: Verlustvortrag, Jahresfehlbetrag)	EUR

2.4

- Zusätzliche Angaben von Unternehmen, die keine KMU sind**
(Geforderte Angaben zu den letzten beiden Jahren beziehen sich auf das einzelne Unternehmen bezogen Unternehmen, die in einen konsolidierten Konzernabschluss (nur bei Vollkonsolidierung) einbezogen werden, können die Angaben aus dem konsolidierten Jahresabschluss des Unternehmensverbundes verwenden.)

in den vergangenen beiden Jahren lag

- o der buchwertbasierte **Verschuldungsgrad** des Unternehmens **nicht über 7,5 und**
- o das anhand des EBITDA berechnete **Zinsdeckungsverhältnis** des Unternehmens **nicht unter 1,0.**

Angaben (in EUR)	Geschäftsjahr:	Geschäftsjahr:
Eigenkapital		
Fremdkapital		
EBITDA		
Zinsaufwendungen		

3. Rückforderungsanordnung der EU-Kommission

- Es liegt keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vor, der nicht nachgekommen ist.

Die EU-Kriterien nach denen sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen. Ich/Wir habe(n) geprüft, ob mindestens eines dieser Kriterien auf das Unternehmen zutrifft.

Ich/Wir erklären, dass ich/wir alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n) und sie durch entsprechende Unterlagen belegen können.

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Ort / Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Merkblatt „Ausschluss Status Unternehmen in Schwierigkeiten und Rückforderungsanordnung der EU-Kommission“

Für das bei Antragstellung vollständig ausgefüllt, einzureichende Formular „Ausschluss Status Unternehmen in Schwierigkeiten & Rückforderungsanordnung der Kommission“ enthält dieses Merkblatt Hinweise. Sollten sich in der Phase zwischen Antragstellung und Bewilligung Angaben ändern, ist dies unverzüglich mitzuteilen.

EU-Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Unternehmen in Schwierigkeiten (Uis) sind definiert in Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO)¹ bzw. in Ziffer 2.2. der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten² und von der Förderung ausgeschlossen.

Vor Gewährung einer Beihilfe unter Anwendung dieser Regelungen ist somit zu prüfen, ob das antragstellende Unternehmen als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ einzustufen ist.

Die EU hat Kriterien für den Tatbestand „Unternehmen in Schwierigkeiten“ festgelegt. Ein Unternehmen befindet sich demnach in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder es erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
Hinweis: Dies ist grundsätzlich auch bei einem Schutzschirmverfahren nach § 270b Insolvenzordnung (InsO) der Fall. Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß §§ 17 folgende Insolvenzordnung sind drohende Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung.
- Ein KMU³ wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die vorherige Voraussetzung erfüllt.
Hinweis: Ausschlaggebend ist das genaue Gründungsdatum, z. B. Eintrag Handelsregister oder Gewerbeanmeldung.

Alle weiteren Voraussetzungen gelten für Unternehmen ab einem Alter von drei Jahren.

Besonderheit für Einzelunternehmer: Sie erfüllen nicht die Definition einer Gesellschaft, es gelten lediglich die Vorgaben zu Insolvenzverfahren und Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen.

- Das Unternehmen hat eine staatliche Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
Hinweis: Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen werden nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt. Nach Ziffer 2.2 RN 21 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, „[...] kann für neu gegründete Unternehmen keine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden, und zwar auch dann nicht, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. [...] Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als Neugründung.“

¹ <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/1315/oj/deu>

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52014XC0731%2801%29&qid=1737697160318>

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32003H0361&qid=1737374411751>

- Bei Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
Hinweis: Gezeichnetes Stammkapital erfasst das von den Gesellschaftern übernommene haftende Kapital, im Falle einer deutschen Gesellschaft also das im Handelsregister eingetragene Stamm- oder Grundkapital. Dies gilt unabhängig davon, ob das eingetragene Stamm- oder Grundkapital tatsächlich auch vollständig eingezahlt und eingefordert wurde. Neben dem Stammkapital werden auch alle Agios zum gezeichneten Stammkapital hinzugerechnet, soweit solche vorliegen. Für die Ermittlung des Kapitalverlustes sind die „aufgelaufenen Verluste“ von den Rücklagen (und den Eigenmitteln) abzuziehen. Ausgangspunkt hierfür sind grundsätzlich die in der Bilanz ausgewiesenen Verluste, also der Jahresfehlbetrag zzgl. Verlustvorträgen.
- Bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
Hinweis: Eigenmittel sind nach der Auffassung der Europäischen Kommission grundsätzlich solche Positionen, die nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS beziehungsweise IFRS) den Eigenmitteln zugeordnet werden. Nachrangdarlehen sind als Fremdkapital einzustufen. Stille Beteiligungen und Genussrechte können abhängig von ihrer Ausgestaltung als Eigenmittel zu qualifizieren sein.
- Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den vergangenen beiden Jahren lag der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und das Verhältnis von EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

Besonderheit für Unternehmen in Vollkonsolidierung: Unternehmen, die in einen konsolidierten Konzernabschluss durch Vollkonsolidierung einbezogen werden, können die Angaben aus dem konsolidierten Jahresabschluss des Unternehmensverbundes verwenden.

Rückforderungsanordnung der Kommission

AGVO

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 6 AGVO gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung gem. Artikel 1 Abs. 4 AGVO nicht nachgekommen ist. Werden staatliche Beihilfen unrechtmäßig in Anspruch genommen, kann dies eine Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben.

FEI-Unionsrahmen / KUEBLL

Der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation - FEI-Unionsrahmen (2022/C 414/01) und die Leitlinien für staatliche Klima-, Um-weltschutz- und Energiebeihilfen 2022 – KUEBLL (2022/ C 80/01) regeln wie folgt:

Ziff. 12. FEI-Unionsrahmen „Bei der Prüfung einer FEI-Beihilfe für einen Beihilfeempfänger, der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nachzukommen hat, wird die Kommission den noch zurückzufordernden Betrag der Beihilfe berücksichtigen.“

Ziff. 15 KUEBLL „Bei der Prüfung von Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, wird die Kommission den ausstehenden Rückforderungsbetrag berücksichtigen.“

Prüfschema „Unternehmen in Schwierigkeiten“

